

Gebührensatzung zur Fäkalschlammentsorgungssatzung der Gemeinde Hausen (GS-FES)

einschließlich der Änderungen vom 16.08.2011 und 13.02.2025

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Hausen folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlammentsorgungssatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Hausen erhebt für die Benutzung der Fäkalannahmestation beim Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim und für die dortige Annahme von Fäkalschlamm Beseitigungsgebühren.

§ 2 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert wird. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Meßeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt 48,00 € pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm aus einer Hauskläranlage).

(3) Die Gebühr umfaßt nicht die Transportkosten für den Klärschlamm von der Grundstückskläranlage zur Kläranlage des Zweckverbandes.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Anlieferung des Räumgutes auf der Kläranlage in Kelheim.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abrechnung, Fälligkeit

Die Beseitigung wird nach der Anlieferung abgerechnet. Die Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Hausen für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 7 Inkrafttreten